

<input checked="" type="checkbox"/>	Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/>	Ergänzungsvorlage
<input type="checkbox"/>	Mitteilungsvorlage

öffentlich

Produkt	1.09.01.01	Räumliche Planung und Entwicklung
Produktgruppe	1.09.01	Räumliche Planung und Entwicklung
Produktbereich	1.09	Räumliche Planung und Entwicklung

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
63 / RÜ	04.07.2013	BV/13/2070

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	18.07.2013

Tagesordnungspunkt/Betreff

Eingabe gemäß § 24 GO NRW vom 19.06.2013
Bauliche Anlagen im Außenbereich

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis

Beratungsergebnis						
					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> laut Beschluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (Rückseite)

Begründung1. Sachverhalt

In der **Anlage 2** ist die Parzelle im Außenbereich gemäß §35 BauGB dargestellt. Dort befinden sich mehrere ungenehmigte Aufbauten, die per Ordnungsverfügung beseitigt werden sollen.

Gemäß Hauptsatzung der Stadt Lohmar ist in „§ 6 - Anregungen und Beschwerden“ geregelt:

Nummer:

(9) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn

c) er sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können oder wurden.

Dies ist hier der Fall.

Sofern der HFB gemäß §6 Nr. 9c. von einer weiteren Prüfung der Eingabe absehen möchte (kein Verweis in den Fachausschuss), wird die Verwaltung die Angelegenheit als sogenanntes laufendes Geschäft der Verwaltung in eigener Zuständigkeit weiter bearbeiten. Eine nachträgliche Genehmigung kann gemäß §35 BauGB nicht erteilt werden, und eine „aktive“ Duldung kann und möchte die Verwaltung aus planungsrechtlichen Gründen nicht aussprechen. Andere Möglichkeiten der Legalisierung (FNP/BP) sind nicht gegeben.

Sofern der HFB nicht auf eine komplette Beseitigung aller Schwarzbauten besteht, würde die Verwaltung allerdings die Vollziehung der Ordnungsverfügung so regeln, dass die Beseitigung für ein kleines Gerätehaus (vorerst) nicht vollzogen wird.

Im Zuge der Gleichbehandlung würde diese Regelung auch beim anhängigen Verfahren für das östlich angrenzende Grundstück angewendet.

Dies gilt nicht für evtl. neue „Schwarzbauten“

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Entscheidung im STEA über die Eingabe.

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Vorerst Aussetzung der Vollziehung der Ordnungsverfügung

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele(Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden: ja nein.

Falls nein: - Mittel können aus der betroffenen Produktgruppe zur Verfügung gestellt werden nein

ja, Erläuterung: - Die Maßnahme kann nur durch Inanspruchnahme von Mitteln aus nachstehenden Produktgruppen durchgeführt werden (ggf. üpl. gemäß § 83 GO):

i.A.

Franz-Georg Rübben

Anlagen:

Eingabe vom 19.06.2013, hier eingegangen am 01.07.2013

Anlage 2 zur Eingabe

